

PLANTALG BORE - 1608



SICHERHEITSDATENBLATT FÜR DIE SCHWEIZ

(REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 abgeändert durch
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 - in Übereinstimmung mit der CH-ChemV.813.11)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktnamen: PLANTALG BORE

Produktcode: 1608

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
FLÜSSIGDÜNGER

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: PLANTIN

Adresse: Usine de la Rolande.84350.COURTHEZON.FRANCE.

Tel: 00 33 (0)490 70 20 03 Fax: 00 33 (0)490 70 23 52

plantin@plantin.f

r www.plantin.fr

Inverkehrbringer : ökohum gmbh

Adresse : Tobelbachstr 8 ; 8585 Herrenhof

Tel.: 0041 71 680 0070 Fax: 0041 71 680 00 74

1.1. Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) Kurzwahl: 145

nicht dringliche Fälle und Sekretariat: Tel.: 044 251 66 66; Fax: 044 252 88 33

Adresse: Freiestrasse 16; CH-

8032 Zürich

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs bzw. des Gemischs

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A (Repr. 1A, H360).

Diese Mischung stellt keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Kein Umweltschaden bekannt oder vorhersehbar bei normaler Anwendung.

Laut Verordnung 67/548/EWG, 1999/45/EG in der geänderten Fassung.

Reproduktionstoxisch, Kategorie 1 (T+, R 60 Repr. Kat. 1).

Reproduktionstoxisch, Kategorie 1 (T+, R 61 Repr. Kat. 1).

Diese Mischung stellt darüber hinaus keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen gleichzeitig vorhandenen Produkte abstimmen.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Kein Umweltschaden bekannt oder vorhersehbar bei normaler Anwendung.

2.2. Etikettierung

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Gefahrenpiktogramme:



GHS08

Signalwort: GEFAHR

Produktidentifikator:

EC 234-541-0 DINATRIUMOCTABORAT

Zusatzetikettierung:

Nur für den berufsmässigen Verwender.

Gefahrenhinweise und zusätzliche Gefahrenangaben:

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Sicherheitshinweise - Prävention:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Intervention:

P308 + P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

PLANTALG BORE - 1608

Sicherheitshinweise - Aufbewahrung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt und Behälter in einer Sondermülldeponie für gefährliche Abfälle unterbringen, gemäss den örtlichen, regionalen, nationalen und / oder internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'besonders besorgniserregende Stoffe' (SVHC) \geq 0.1%, die von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) gemäss Art. 57 der REACH-Verordnung veröffentlicht sind: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien für PBT bzw. vPvB, gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) n° 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemisch

Zusammensetzung:

Bezeichnung	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Nota	%
INDEX: MP33 CAS: 12280-03-4 EC: 234-541-0	GHS08, GHS07 Dgr Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	T Repr. Kat. 1; R60-R61 Xi; R36/37/38	[2]	2.5<=x%<10
DINATRIUMOCTABORAT	STOT SE 3, H335 Repr. 1A, H360FD			

ANGABEN ZU BESTANDTEILEN:

[2] Krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoff (CMR).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Faustregel: Im Zweifelsfall oder bei fortbestehenden Symptomen ist stets ein Arzt zurate zu ziehen.

Einer bewusstlosen Person NIEMALS etwas in den Mund einflössen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Verschlucken:

Einen Arzt aufsuchen und das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine verfügbaren Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht brennbar.

5.1. Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

Rauch nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Für das Rettungspersonal

Das helfende Personal muss mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Freie Flüssigkeiten mit nicht brennbarem und absorbierendem Material binden (z. Bsp.: Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde) und in Behältern zur Entsorgung sammeln.

Jegliches Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

PLANTALG BORE - 1608

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Anforderungen an die Lagerräume sind auch für die Arbeitsräume, wo die Mischung gehandhabt wird, anwendbar.
Exposition von schwangeren Frauen vermeiden und Frauen im gebärfähigen Alter warnen.

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Anwendung die Hände waschen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.

Brandverhütung:

Kein Zugang für unbefugte Personen.

Empfohlene Ausrüstungen und Verfahren:

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.
Die auf dem Etikett ausgeführten Schutzmassnahmen beachten sowie die Arbeitsschutzvorschriften.
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Verbotene Ausrüstungen und Verfahren:

Wo die Mischung angewendet wird, ist das Rauchen, Essen und Trinken untersagt.

7.2. Bedingungen zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten

Keine verfügbaren Daten.

Verpackung

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine verfügbaren Daten.

8.2. Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmassnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm(e) für die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und korrekt gepflegte Schutzausrüstungen anwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen in einem sauberen Raum lagern, ausserhalb der Arbeitszone.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

- Augen- / Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Zum Schutz gegen Spritznebel dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Vor jeder Handhabung des Produkts, eine nach EN 166 geprüfte Schutzbrille für sicheren Schutz tragen.

- Handschutz

Bei länger dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete nach NF EN374 geprüfte Schutzhandschuhe benutzen, die chemikalienbeständig sind.

Die Schutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung, in Abhängigkeit von Anwendung und Nutzungsdauer, auszuwählen.

Die Schutzhandschuhe sind arbeitsspezifisch auszuwählen: Eignung für weitere Chemikalien, physischer Schutz (Stich- und Schnittverletzungen, Wärmeschutz), nötige Geschicklichkeit.

Empfohlene Handschuhtypen:

- Naturlatex
- Nitril-Kautschuk (Acrylonitril-Butadien-Copolymeren, sog. NBR)
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Copolymer aus Isopren und Isobutylen)

Empfohlene Eigenschaften:

- Nach NF EN374 geprüfte undurchlässige Handschuhe

- Körperschutz

PLANTALG BORE - 1608

Das Personal trägt regelmässig gewaschene Arbeitskleider.

Nach Kontakt des Produkts müssen alle verunreinigten Körperteile gewaschen werden.

Warnhinweise für die Schweiz:

Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch schwängere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Physischer Zustand: Fließfähige Flüssigkeit.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH: Keine Angabe.

Leicht sauer.

Siedepunkt: Keine Angabe.

Flammpunkt: Nicht betroffen.

Dampfdruck (50 °C): Nicht betroffen.

Dichte: > 1

Wasserlöslichkeit: Wasserlöslich.

Schmelzpunkt: Keine Angabe.

Selbstentflammungstemperatur: Keine Angabe.

Zersetzungstemperatur: Keine Angabe.

9.2. Sonstige Angaben

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine verfügbaren Daten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine verfügbaren Daten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Angaben

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann Folgendes erzeugen:

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxisch für die menschliche Fortpflanzung.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen.

11.1.1. Stoffe

Es liegen keine Untersuchungen vor.

11.1.2. Gemisch

Es liegen keine Untersuchungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemisch

Es liegen keine Untersuchungen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Daten.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PLANTALG BORE - 1608

Keine verfügbaren Daten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Daten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine verfügbaren Daten.

12.6. Andere schädliche Auswirkungen

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die fachgerechte Entsorgung des Gemisches und/oder des Behälters findet nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG statt.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abfälle:

Ein spezielles Abfallmanagement ist hier nötig, da eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit resultieren kann. Eine Schädigung der Umwelt, insbesondere ein Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora liegt nicht vor.

In Übereinstimmung mit den lokalen behördlichen Vorschriften entsorgen oder recyceln.

Keine direkte Entsorgung in die Umwelt.

Ungereinigte Verpackungen:

Behälter vollständig entleeren. Etikett auf dem Behälter aufbewahren.

Einem zugelassenen Verwerter übergeben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Befreit von der Transport-Klassifizierung und Etikettierung gemäss folgenden Richtlinien: ADR für die Strasse, RID für die Bahn, IMDG für die See und ICAO/IATA für die Luftfracht (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Informationen über die Einstufung und die Kennzeichnung (Abschnitt 2):

Folgende Vorschriften wurden berücksichtigt:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.
- CH-ChemV.813.11
-

- Weiterhin sind nachfolgende Schweizerische Verordnungen zu beachten:

Mutterschutz:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Verpackungsinformationen:

Keine verfügbaren Daten.

Verwendungsbeschränkung: Siehe Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nur für den berufsmässigen Verwender.

- Besondere Bestimmungen

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine verfügbaren Daten.

PLANTALG BORE - 1608

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht kennen, basieren die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Informationen auf unseren Kenntnisstand, sowie auf nationale und europäische Rechtsvorschriften.

Das Gemisch darf nur zu den im Abschnitt 1 beschriebenen Zwecken benutzt werden, sonst müssen schriftliche Anweisungen vorliegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, alle Massnahmen zu treffen, um den rechtlichen Anforderungen und den lokalen Regelungen gerecht zu werden.

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts gelten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie dessen Eigenschaften.

Wortlaut der im Abschnitt 3 erwähnten H-, EUH- und R-Sätze:

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R 36/37/38	Reizt die Augen, die Atemwege und die Haut.
R 60.F1	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R 61.G1	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Abkürzungen:

CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS08: Gefahr für die Gesundheit.